

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 198.

Donnerstag den 1. September

1859.

3. 410. a (1)

Nr. 6872.

## Kundmachung.

Ueber die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer, mit Einschluß des 20% außerordentlichen Zuschlages und der Gemeindefzuschläge in der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, dann der Linien-, Weg- und Brückenmäthe, sowie der Wassermäthe in Laibach.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß

1. der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer, mit Einschluß des außerordentlichen 20% Zuschlages und der Gemeindefzuschläge in der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, mit Ausnahme der l. f. Steuer

- a) von der Biererzeugung in Laibach;
- b) von der Erzeugung des Branntweins und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten und
- c) von den unter b bemerkten steuerpflichtigen Artikeln in der Einfuhr nach Laibach, und

2. die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach, und zwar beide Pachtobjekte sub Nr. 1 und 2 vereint auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1860, d. i. für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten Oktober 1860, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden Verwaltungsjahre 1861 und 1-62 im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht gegeben werden.

Die Versteigerung dieser Objekte wird am 15. September 1859 Vormittags 10 Uhr bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach Hs.-Nr. 297 am Schulplaz, unter nachstehenden Bedingungen abgehalten, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

Als Ausrufspreis für den Bezug der Verzehrungssteuer, mit Einschluß des 20% Zuschlages und der Gemeindefzuschläge in der Hauptstadt Laibach, wird der Betrag jährl. 130.813 fl. 20 kr. Sage: Einhundert dreißig tausend acht-hundert dreizehn Gulden 20 kr. öst. Währg., wovon 50.400 fl. ö. W. auf den Gemeindefzuschlag entfallen, festgesetzt.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmäthe, dann die Wassermäthe in der Hauptstadt Laibach, wird aber als Ausrufspreis der Betrag jährl. 15552 fl. Sage: fünfzehntausend fünf-hundert fünfzig zwei Gulden ö. W. festgestellt, wovon auf die

- a) Wassermäthe . . . . . 47 fl
- b) Wegmäthe an der Wiener Linie . . . 1929 "
- c) " " " Kärntner Linie . . . 2454 "
- d) " auf " St. Peters Linie . . . 1182 "
- e) " " " Kuhlthaler Linie . . . 160 "
- f) Weg- u. Brückenmäthe an der Triester Linie sammt dem Wehrschranken in der Tirnau . . . . . 5705 "
- g) Weg- u. Brückenmäthe an der Karlsstädter Linie . . . . . 4075 "

daher . . . . . 15552 fl.

entfallen.

1. Die schriftlichen, mit 36 kr. Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 14. September 1859, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjektes von Außen versehen im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks Direktors zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dessen Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen. Parteien, welche des Schreibens unkündig sind, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unter-

schreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Offerte, welche nach dem oben bemerkten Schlußtermine oder nicht vorgeschrieben verfaßt eintreffen, sowie Offerte, welche wo anders als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über die Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Versteigerung als Pachtwerber ausgeschlossen.

3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen.

4. Jeder Versteigerungslustige muß den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bedarf der Verzehrungssteuer, mit Einschluß des außerordentlichen 20% Zuschlages und der Gemeindefzuschläge in der Stadt Laibach, dann den 6. Theil des Ausrufspreises bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmäthe dann der Wassermäthe in Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Lizitations-Kommission als Badium übergeben, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesem Betrag bei einer der k. k. steier. illyr. k. u. l. Finanz-Landes-Direktion unterstehenden Gefällskassen depositirt hat.

Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbenannten Börsenkurse geschehen.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekensicherung unter Beibringung des Grundbuch- oder Landtafelextraktes und des Schätzungsaktes geleistet werden, die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in Laibach oder der k. k. Finanzprokuratur in Graz versehen sein.

5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigezeichnete vorgeschriebene Badien oder Erlagscheine des bei einer k. k. Gefällskassa deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen werden.

6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Bestbieter erlegte Badiumbetrag zurückgehalten, den übrigen Offerten werden hingegen ihre Badien zurückgestellt werden; insofern es die Lizitations-Kommission nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurückzubehalten.

7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel enthalten, welche mit den Lizitationsbedingungen nicht im Einklange stehen, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen sein, daß der Offert die in der Ankündigung

und in den Lizitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

8. Die schriftlichen Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9. Als Bestbieter wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Offerte den höchsten Anbot gemacht hat; derselbe wird dann als Erstehender angesehen, sofern sein Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von den höhern Finanzbehörden für geeignet erkannt wird, deren Genehmigung sich hiemit in jedem Falle ausdrücklich vorbehalten wird. — Der Offert bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf jede Einwendung nach §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der höhern Finanzbehörde verbindlich.

10. Sollten 2 oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen u. z. gegen den Ausschlag der mündlichen Lizitation, den am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den 2 oder mehreren schriftlichen Anboten der höhern Finanzbehörde vorbehalten.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem Anbote bei der mündlichen Lizitation zusammen trifft, so wird dem Lizitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11. Die schriftlichen Offerte sind vor dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerten, deren Badien vorläufig zurückgehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen Stadtmagistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

13. Für den Fall, als mehrere Individuen die Pachtung der erwähnten Objekte in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt sein soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug nehmenden, wie immer gearteten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen und überhaupt alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von ihrer Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihnen verlangt oder untersagt werden kann.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsbehörde zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten; zugleich müssen sie in dem Offerte jene Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

14. Der Ersteher der Linien-, Weg- und Brückenmauth der Hauptstadt Laibach ist verpflichtet, während seiner Pachtperiode auch die zu Folge hohen Landesregierungserlasses vom 13. November 1855, Z. 20094, bewilligte und noch fernerhin bewilligt werdende Pflastermauth einzubeheben, und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate in Laibach ins Einvernehmen zu setzen und ohne Einfluß der Gefällsbehörden dießfalls einen abgesonderten Vertrag abzuschließen.

15. Der Pächter hat die skalamäßige Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde verbleibende Kontraktsexemplare zu entrichten.

16. Die weitem allgemeinen Pacht- und Lizitationsbedingungen können bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und werden vor dem Beginne der Lizitation vorgelesen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 27. August 1859.

Z. 385. a (2) Nr. 5284.

**Konkurs-Ausschreibung.**

Zur Befehung der zwei Notariatsstellen im Sprengel dieses k. k. Landesgerichtes, mit dem Amtssitze in Agram und Samobor, haben die Bewerber ihre Gesuche, mit den erforderlichen Belegen versehen, und zwar die Staatsbeamten im vorgeschriebenen Wege, durch ihre Amtsvorsteher, — die übrigen, insoferne nicht die Bestimmungen des §. 14 der Notariats-

Ordnung eintreten, mittelst der vorgeschriebenen polit. Behörden binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einrückung dieses Ediktes in das Amtsblatt der hierortigen Zeitung, bei diesem Landesgerichte anzubringen.

Außer der Nachweisung der rechtswissenschaftlichen Studien ist erforderlich, daß der Bewerber:

1. österreichischer Staatsbürger ist;
2. das Alter von 24 Jahren erreicht habe;
3. sich zur christlichen Religion bekennet;
4. der freien Verwaltung seines Vermögens fähig und von unbescholtenem Lebenswandel, endlich
5. der deutschen und kroatischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sei.

Bewerber aus der Mitte der Advokaten müssen die nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen abgelegte Prüfung nachweisen, und nach den auch jene Advokaten, welche die Advokaten-Zensur zwar nur nach den früheren Gesetzen bestanden, sich jedoch der durch die Advokaten-Ordnung vorgeschriebenen nachträglichen Prüfung aus den neuen Gesetzen unterzogen haben, kraft der a. h. Entschließung vom 7. Februar 1858, Art. IV, zur Bewerbung als befähigt gehalten werden, haben diese Ueberprüfung nachzuweisen.

Die Kautionsgröße ist in 3 Hauptstücke der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94, des St. G. B. enthalten.

k. k. Landesgericht, als prov. Notariats-Kammer.

Agram am 10. August 1859.

Z. 402. a (1)

**Kundmachung.**

Wegen Sicherstellung der dem Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das k. k. Garnisonsspital in Laibach und für die Militär-Garnisons-Apotheke auf die Zeit vom 1. Dezember 1859 bis Ende November 1860 erforderlichen Viktualien, Getränke und sonstige Bedürfnisse wird im Amtlokal des k. k. Kriegskommissariats am 20. September 1859 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind beiläufig:

Für das k. k. Garnisons-Spital.

1200	Stück	3-	löthige Mundsemmel ohne Milch	2600	Pfund	Salz
34000		6-		400		Kümmel
6000		9-		1500		Suppengrünes
12000	Stück	16-	löthiges halbweißes Brot	300	Pfund	Zwiebel
18000		26-		80		ordinäre Seife
80000	Stück	Rind-	Fleisch	80	Pfund	Reibsand
18000		Kalb-		10		Krenn
2000	Stück	Mund-	Mehl	20000	Pfund	alten weißen Wein
16000		Semmel-		200		Bier
20000	Pfund	Weizengries		500	Maß	Branntwein
3000		gerollte Gerste		400		Essig
4000		Fisolen		200		Milch
5000		Erdäpfel		4000		Eier
5000	Pfund	Rindschmalz		1000	Stück	Limon
16000		Reis		200		Sägespäne
50	Pfund	Meliss-Zucker		1000	Ellen	Wachsleinwand
800		gedörrte Zwetschken		100		Tafeln

Für die Militär- und Garnison-Spitals-Apotheke.

200	Pfund	reine rohe Gerste	10	Pfund	gemeinen Terpentin
500		Meliss-Zucker	80		Baumöl
50	Pfund	Seife	200	Pfund	Weingeist, 40grädigen
150		reinen rohen Schweinfuß	1500		Blutegel mittl. Gattung
50	Pfund	reines rohes Nieren-Kernmuschel	1000	Stück	Limon
80000		Eis	300		Essig
50	Pfund	Terpentinöl		Maß	

nebst dem das Barbieren und Haarschneiden für einen Krankenstand von beiläufig 300 Köpfen, dann die Lieferung der Medizin- und sonstigen Gläser, Reinigen und Waschen der Kranken-Leibes- und Spitals-Aushilfswäsche, nebst verschiedenen Kupferschmid-Arbeiten.

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen, die Lieferungsverbindlichkeit lautet auf wirklichen Bedarf.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise oder in n. österr. Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der ämtlichen Sahung unterliegenden Artikel wird auf Prozenten-Nachlaß, hinsichtlich jener, welche keiner Sahung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Kontraktspreise oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Verschleiß im Großen auf Prozenten-Nachlässe verhandelt.

Zur Lizitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel der Viktualien und Getränke in 300 fl., des Bäckers in 150 fl., des Fleischhauers in 150 fl., des Wäschers in 40 fl., des Glasers

in 4 fl., und des Kupferschmiedes in 3 fl. ö. W. festgesetzt ist. Denjenigen, die nichts erstehen, wird das Badium gleich nach beendeter Lizitation zurückgestellt, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Lizitations-Protokolls auf die mit zehn Prozent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Kautionsergänzt und depositirt.

Die Kautions kann entweder im baren Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

- a) dieselben müssen noch vor dem sämmtlichen Abschluß der mündlichen Lizitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium oder statt desselben mit dem Kassa Erlagschein belegt sein;
  - b) der betreffende Offerent hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitations- oder Kontraktbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat
  - c) der Offerent in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Kautions unverzüglich zu ergänzen und, falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kautions selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kautions auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann;
  - d) in dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für allemal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen also
  - e) in diesem Offerte eben so wenig bedingnißweise auf das noch unbekannt Resultat der mündlichen Lizitation, oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitations-Bedingungen vorkommen;
  - f) die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden;
  - g) enthält nun ein solches schriftliches Offerte einen besseren Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen Lizitanten wieder aufgenommen, resp. fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offerte angenommen.
- Ist der Offerent nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offerte-Anbotes der Kontrakt abgeschlossen;
- h) ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und nicht weiter mehr verhandelt.
- Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizitations-Protokolls unwiderruflich, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.
- Die weiteren Lizitationsbedingungen können von jetzt an beim gefertigten Garnison-Spitals-Kommando während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Lizitation am besagten Tage präcise um 9 Uhr Vormittags den Anfang nimmt, und sich die Lizitanten im Amtlokal, am alten Markt Hs.-Nr. 31, einfinden wollen.
- Vom k. k. Spitals-Kommando Laibach am 23. August 1859.